

Aufnahmeverfahren bei einer Anmeldezahl von mehr als 120

Für den Fall, dass die Aufnahmekapazität mit mehr als 120 Anmeldungen überschritten wird, hat die Gemeinde Kreuzau - nach Ratsbeschluss vom 21.03.2025 - die Anwendung von §46 Abs. 6 SchulG NRW beschlossen.

Hiernach werden Kinder mit Wohnort in der Gemeinde Kreuzau sowie Kinder aus benachbarten Gemeinden und Städten, die über kein Gymnasium in öffentlicher Trägerschaft verfügen, bevorzugt aufgenommen.

Im Nachgang wird ein Losverfahren ohne weitere Kriterien durchgeführt.

Aufnahmeverfahren bei einer Anmeldezahl von mehr als 120 gemeindeeigenen und gleichgestellten Kindern

Sollte §46 Abs.6 nicht zur Anwendung gebracht werden können, weil die Anzahl der gemeindeeigenen und gleichgestellten Kinder größer als 120 ist, so greift bei der Anmeldung das Kriterium „Geschwisterkinder“ (1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 APO-S I) , d.h. anzumeldende Kinder mit Geschwisterkindern, die zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung an der Schule sind, werde zunächst aufgenommen.

Im Anschluss wird unter den verbleibenden Anmeldungen ein Losverfahren ohne weitere Kriterien durchgeführt.